

S A T Z U N G

§ 1

NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen:

FÖRDERVEREIN DER FREIEN CHRISTLICHEN GESAMTSCHULE DÜSSELDORF

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf einzutragen. Der Sitz des Vereins ist in Düsseldorf.

Nach Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V.

Soweit im Folgenden die männliche Sprachform genannt ist, ist damit gleichzeitig auch die weibliche gemeint.

§ 2

GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Freie Christliche Gesamtschule Düsseldorf, die die Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung und Bildung (§ 52 Nr. 7 AO) zu verwenden hat.
- (2) Der Verein will die Freie Christliche Gesamtschule Düsseldorf, Fürstenberger Straße 10, Düsseldorf, in ideeller und materieller Hinsicht fördern und die Beziehung zwischen der Schule, den Schülern und deren Eltern, pflegen und festigen. Diesem Ziel will der Verein dienen, insbesondere durch:

Informationen, Aussprachen und gemeinsame Veranstaltungen,
Ausgestaltung der Schuleinrichtungen und Beschaffen bzw. Förderung besonderer Einrichtungen,
Exkursionen und die Förderung sonstiger allgemeiner schulischer und erzieherischer Belange.

- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Sammeln von Spenden verwirklicht.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstößenden Weise stört oder sich ansonsten vereinsschädigend verhält.
- (6) Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§ 6

VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich Beisitzer wählen. Letztere sind nicht Vorstand im Sinne des BGB.
- (2) Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Gleiches gilt für den Schrift- und Protokollführer und die Beisitzer.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, der Vorstand bleibt aber bis zur Neuwahl über diese Zeit hinaus im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte des Vereins bedürfen der Schriftform und müssen von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern per einfacher Schriftform genehmigt sein, wobei E-Mails ausreichen.
- (5) Der Schulleiter und der Elternratsvorsitzende werden zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Sie können daran beratend teilnehmen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorstand jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen. Soweit ein Mitglied schriftlich das Einverständnis zu elektronischer Kommunikation erklärt hat, reicht ein Versand an die schriftlich angegebene elektronische Adresse.
- (2) Über die Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer und dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beantragte Satzungsänderungen müssen mit ihrem Wortlaut in der Tagesordnung angegeben werden. Sie bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat spätestens bei Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes, sonst aber bei Vorlage des Jahresabschlusses über die Entlastung des Vorstandes zu befinden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat einen oder zwei Rechnungsprüfer für den Kassenabschluss zu bestellen.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen. Er muss ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck der Mitgliederversammlung verlangen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen eine Geschäftsordnung geben bzw. diese ändern.

§ 8

AUFLÖSUNG

- (1) Der Verein kann nur im Rahmen einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliedsversammlung, zu der mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Nennung des Anliegens eingeladen wurde, aufgelöst werden, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rheinisch-Bergischen Verein Freie Christliche Schulen e. V., der sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet mit dem 31.Juli des Folgejahres.
Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Juli 2015.

§ 10

INKRAFTTREten DER SATZUNG

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21. August 2014 von den Gründungsmitgliedern des Fördervereins der Freien Christlichen Gesamtschule Düsseldorf beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle künftigen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen treten jeweils nach Vorliegen der mit dem Eintragsvermerk des Amtsgerichts Düsseldorf versehenen neuen Satzung in Kraft.

Düsseldorf, den 21.08.2014

Die Gründungsmitglieder